

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für jede - auch zukünftige – Vertragsbeziehung hinsichtlich der Lieferung von Rohstoffen, Materialien und Halb- oder Fertigprodukten sowie entwickelte Systeme und kundenspezifische Entwicklungsprojekte („Vertragsprodukte“) durch die K|LENS GmbH („K|LENS“).
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter werden kein Bestandteil der Vertragsbeziehung zwischen K|LENS und dem Kunden (gemeinsam „Parteien“), auch wenn K|LENS ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht oder auf ein Schreiben Bezug nimmt, das allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten gelten nur dann, wenn dies ausdrücklich und schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wird.

2 Vertragsschluss, Leistungsumfang, Änderungen

- 2.1 Angebote von K|LENS sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn in Angeboten von K|LENS Angaben zu Art, Menge oder Preis der Vertragsprodukte enthalten sind oder die Angebote technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen o.Ä.) enthalten.
- 2.2 Die Bestellung des Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. K|LENS ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 10 (zehn) Werktagen (Montag bis Freitag) nach dem Zugang bei K|LENS anzunehmen.
- 2.3 Die Annahme von K|LENS erfolgt ausschließlich per Brief, Fax, E-Mail, in Schriftform oder durch die Auslieferung der Vertragsprodukte an den Kunden.
- 2.4 Jegliche Änderung bezüglich der Lieferung von Vertragsprodukten bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Dies betrifft insbesondere Änderungswünsche des Kunden hinsichtlich der Art, Menge und Beschaffenheit der Vertragsprodukte sowie Änderungen der Lieferzeit oder Lieferfrist.
- 2.5 Art, Umfang und Güte der zu erbringenden Leistung werden durch die Annahme des konkreten Vertragsangebotes von K|LENS bestimmt. Darüber hinaus enthält ein von K|LENS angenommenes Vertragsangebot für kundenspezifische Entwicklungsleistungen Angaben zu:
 - Entwicklungsziel → Pflichtenheft
 - Projektmanagement → Termin / Budget / Fortschritt
 - Haftungsbeschränkung
 - Zahlungsplan
 - Abnahmevereinbarung
- 2.6 K|LENS führt Aufträge mit der berufsmäßigen Sorgfalt nach bestem Wissen und Gewissen sowie unter Zugrundelegung des aktuellen Standes der Technik durch. Vom Kunden oder von Dritten gelieferte Informationen und Daten werden lediglich auf Plausibilität überprüft. Für erteilten Rat oder die Verwertbarkeit der erworbenen Kenntnisse übernehmen wir keine Gewähr.

- 2.7 Die Pflege und Wartung (Servicevereinbarung) sowie die Nutzung der eingesetzten Technologien (Lizenzvereinbarung) sind nicht im Leistungsumfang enthalten. Dazu bedarf es gesonderten Vereinbarungen der Parteien.
- 2.8 K|LENS ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt.
- 2.9 Sofern nichts anderes vereinbart, beträgt das Zahlungsziel:
- a. Bei Hardware-Systemen 14 Tage ohne Abzug
 - b. Entwicklungsprojekten
30% mit Auftragsannahme ohne Abzug
60% bei Fertigstellung ohne Abzug
10% bei Abnahme ohne Abzug,
jedoch spätestens vier Wochen nach Fertigstellung.
- Maßgebend für den Beginn der Zahlungsfrist ist das Rechnungsdatum.
- 2.10 Der Terminplan beginnt zu dem in der Angebotsannahme festgelegten Termin. Die vorgesehene Bearbeitungszeit wird von K|LENS nach bestem Wissen, unter der Voraussetzung der planmäßigen Mitwirkung des Kunden ermittelt. Wird von K|LENS erkannt, dass die Bearbeitungszeit für die Bearbeitung der Aufgabe nicht ausreicht, wird K|LENS dem Kunden unter Angabe der Gründe schriftliche Änderungsvorschläge vorlegen. In diesem Fall werden sich die Parteien über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit verständigen.
- Ist für den Kunden eine Verlängerung unzumutbar, so kann er von seinem ordentlichen Kündigungsrecht gem. der Regelung Abschnitt 10 Gebrauch machen. Der Kunde verpflichtet sich, K|LENS die bis dahin entstandenen Aufwendungen zu vergüten. Die Einhaltung von veranschlagten Terminplänen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus.
- Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so haftet K|LENS nicht für eine Verschiebung der Termine. Diese werden angemessen verschoben.
- 2.11 Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Vereinbarte Skontoabzüge können nur in Anspruch genommen werden, wenn keine älteren Forderungen offenstehen.
- 2.12 Zahlungen sind vom Kunden mittels Überweisung auf das von K|LENS benannte Konto zu leisten. Der Leistungsort für die Zahlung des Kaufpreises ist die Bank. Die Leistung gilt als vollzogen, wenn der zu zahlende Betrag dem Konto gutgeschrieben ist. Bankspesen, die nicht in Deutschland anfallen und Akkreditivspesen, auch wenn sie in Deutschland anfallen, trägt der Auftraggeber, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 2.13 Die zwischen den Parteien vereinbarten Preise basieren auf einer Kalkulation in Euro. Haben die Parteien die Zahlung eines Preises in einer anderen Währung als Euro („Fremdwährung“) vereinbart und der Berechnung des in der Fremdwährung zu zahlenden Preises einen bestimmten Wechselkurs zugrunde gelegt, so erfolgt zweimal jährlich, jeweils am 1. Januar und am 1. Juli eines jeden Jahres, eine Überprüfung des zugrunde gelegten Wechselkurses. Übersteigt der bei der Überprüfung festgestellte aktuelle Tageskurs den zuletzt zugrunde gelegten Wechselkurs um mehr als 3 %, so wird der zu zahlende Preis ab diesem Zeitpunkt (1. Januar und / oder 1. Juli eines Jahres) entsprechend des erhöhten Wechselkurses automatisch angepasst. Haben die

Parteien bei Vertragsschluss keinen Wechselkurs zugrunde gelegt, gilt der vereinbarte Preis als Festpreis.

- 2.14 Sofern nach Abschluss eines Vertrages für K|LENS erhöhte Kosten aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen entstehen, ist K|LENS berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend den gestiegenen Kosten und nach billigem Ermessen anzupassen. Dem Kunden steht das Recht zu, die Vornahme einer solchen Preisanpassung von einem Gericht im Hinblick auf deren Billigkeit überprüfen zu lassen.
- 2.15 Das Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen steht dem Kunden nur dann zu, wenn sein Anspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 2.16 Darüber hinaus werden alle Forderungen, auch wenn ein Zahlungsziel gewährt wurde, sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder der K|LENS Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern. Das ist z.B. der Fall, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder mangels Masse abgelehnt wird.

3 Eigentumsvorbehalt

- 3.1 K|LENS behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher, auch zukünftiger Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung im Rahmen des ihm zustehenden Salvovorbehalts vor. Eine Be- und Verarbeitung erfolgt für K|LENS, ohne sie zu verpflichten und ohne dass das Eigentum hierdurch untergeht. Verbindet der Kunde die Vorbehaltsware mit anderen Waren, so ist der Kunde verpflichtet, K|LENS an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes aller verbundenen Waren zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- 3.2 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Anderweitige Verfügungen, über die dem Kunden obliegenden Erfüllungsansprüche hinaus sind ihm untersagt. Unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren dürfen vom Kunden nicht als Sicherungsmittel für seine Gläubiger verwendet werden. Das gilt auch im Rahmen von Finanzierungen des Kunden wie Faktoring oder Forfaitierung.
- 3.3 Sämtliche dem Kunden aus der Verwendung der Vorbehaltsware erwachsenen Forderungen tritt er schon im Voraus mit allen Nebenrechten bis zur völligen Tilgung seiner in Ziffer 1 bestimmten Forderungen an den dies annehmenden K|LENS ab. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, der K|LENS nicht gehörenden Gegenständen veräußert, oder wird sie bei Ausführung von Werkverträgen als Stoff verwendet, dann erfasst die Abtretung den dem Miteigentum entsprechenden Erlösanteil.
- 3.4 Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ermächtigt. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf abgetretene Forderungen hat der Kunde K|LENS unverzüglich mitzuteilen. Kosten von Interventionen trägt der Kunde.

- 3.5 Aus begründetem Anlass ist der Kunde auf Verlangen von K|LENS verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekannt zu geben und K|LENS die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben, die Ware zu separieren und ggf. zu kennzeichnen sowie entsprechende Unterlagen auszuhändigen.
- 3.6 Die Ermächtigung des Kunden zur Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen. In diesem Falle ist K|LENS berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.7 K|LENS wird die von ihm gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20% übersteigt.

4 Lieferbedingungen

- 4.1 Bestellungen und Lieferabrufe richten sich nach den spezifisch vereinbarten logistischen Vereinbarungen.
- 4.2 Sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren, erfolgt die Lieferung der Vertragsprodukte Ex Works (EXW) Incoterms 2010, Fertigungsstandort K|LENS.
- 4.3 Sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren, beträgt die von K|LENS einzuhaltende Frist zur Lieferung 12 Wochen ab der Annahme des Vertragsangebots durch K|LENS.
In den Fällen, in denen die Herstellung der Vertragsprodukte gemäß den Angaben des Kunden erfolgt, setzt der Beginn der Bearbeitungszeit die Abklärung aller technischen Fragen voraus, insbesondere der vollständigen korrekten Arbeitszeichnungen, Angaben über Funktion, Gewicht und Abmessung der Vertragsprodukte und ergibt sich aus dem Terminplan des Projektmanagements.
- 4.4 Für den Fall, dass die Parteien eine Änderung oder Ergänzung des Vertrages vereinbaren, verlängert sich die einzuhaltende Lieferfrist bzw. der einzuhaltende Liefertermin um ein den Umständen angemessenes Maß. Gleiches gilt, wenn der Kunde seine Verpflichtungen aus einem Vertrag nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig erfüllt oder die Nichteinhaltung einer Lieferfrist auf einem Umstand beruht, der gemäß Ziffer XII. dieser AGB einen Befreiungstatbestand darstellt.
- 4.5 Der Eintritt eines Lieferverzugs von K|LENS sowie die Haftung für einen solchen bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist für den Eintritt des Verzugs von K|LENS eine schriftliche Mahnung des Kunden erforderlich.

5 Verpackung und Gefahrübergang

- 5.1 K|LENS verpackt die Vertragsprodukte in einer industrie- und handelsüblichen Verpackung. Sofern der Kunde eine davon abweichende Verpackung fordert, erfolgt eine Absprache zur Realisierbarkeit. In jedem Fall trägt der Kunde die dafür notwendigen zusätzlichen Aufwendungen. Erfolgt die Lieferung mittels Verpackungen, Paletten, Transportbehältern oder anderen mehrwegfähigen Transporthilfsmitteln, so sind diese vom Kunden in verwendungsfähigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist frachtfrei zurückzusenden.

6 Gewährleistung

- 6.1 Für die Rechte des Kunden bei Mängeln der Vertragsprodukte gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 6.2 Grundlage der Mängelhaftung von K|LENS sind ausschließlich die zwischen den Parteien vereinbarte Beschaffenheit der Vertragsprodukte in Form vereinbarter Spezifikationen / Pflichtenheft, Zeichnungen oder sonstiger (technischer) Dokumente.
- 6.3 Soweit K|LENS Vertragsprodukte aufgrund bestimmter Vorgaben des Kunden entwickelt und / oder hergestellt hat, haftet K|LENS im Rahmen der Mängelhaftung nicht für Mängel, die aufgrund solcher Vorgaben des Kunden entstanden sind.
- 6.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt 12 (zwölf) Monate und beginnt mit der Ablieferung der Vertragsprodukte.
- 6.5 Sind Vertragsprodukte mangelhaft, kann K|LENS zunächst wählen, ob K|LENS Nacherfüllung durch die Beseitigung der Mängel (Nachbesserung) oder durch Lieferung mangelfreier Vertragsprodukte (Ersatzlieferung) leistet.
- 6.6 Der Kunde hat K|LENS die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere die beanstandeten Vertragsprodukte zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhaften Vertragsprodukte nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- 6.7 In dringenden Fällen hat der Kunde in Abstimmung mit K|LENS das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte im Auftrag des Kunden zu beseitigen und Ersatz der für die Mängelbeseitigung erforderlichen und tatsächlich angefallenen sowie nachgewiesenen Kosten zu verlangen. Dringende Fälle sind solche, bei denen zur Abwehr von akuten Gefahren und der Vermeidung von erheblichen (höheren) Schäden (z.B. durch einen Produktions- oder Lieferstopp in der weiteren Lieferkette) vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass der Kunde K|LENS eine Möglichkeit zur Nachbesserung unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist gewährt.
- 6.8 Ist die Nacherfüllung durch K|LENS fehlgeschlagen oder eine vom Kunden für die Nacherfüllung zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Kunde im Rahmen seiner gesetzlichen Rechte vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht.

7 Haftung

- 7.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet K|LENS bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2 K|LENS haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet K|LENS nach den gesetzlichen Vorschriften nur
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
 - für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße

Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von K|LENS jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens max. auf 2Mio begrenzt.

- 7.3 Die sich aus Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden K|LENS nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten aber nicht, soweit K|LENS einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Vertragsprodukte übernommen hat sowie für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

8 Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte

- 8.1 Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart, stehen sämtliche Urheberrechte und sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Know-how hinsichtlich der Vertragsprodukte oder der zugehörigen Dokumente (z.B. Gebrauchsanweisung, Zeichnungen, Modelle und sonstige technische Unterlagen) ausschließlich K|LENS zu. Der Kunde darf die Vertragsprodukte sowie die zugehörigen Dokumente nicht vervielfältigen, kopieren oder reproduzieren und nur als Teil der Konstruktion verwenden, für die die Vertragsprodukte vorgesehen sind.
- 8.2 Soweit K|LENS Vertragsprodukte aufgrund bestimmter Vorgaben des Kunden entwickelt und/oder hergestellt hat und diese Vorgaben Gegenstand der Geltendmachung von Schutzrechtsverletzungen von Dritten gegenüber K|LENS sind, ist der Kunde verpflichtet, K|LENS von solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen. Diese Freistellungspflicht des Kunden bezieht sich auf alle Kosten und Aufwendungen, die K|LENS aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen.
- 8.3 K|LENS wird jede während der Zusammenarbeit im Rahmen des Dienstleistungsauftrag entstandene Erfindung im eigenen Namen und auf eigene Kosten zum Schutzrecht anmelden.
- 8.4 Der Kunde erhält für den seinem Auftrag zu Grunde liegenden Anwendungsfall entsprechend Punkt 2. die ausschließlichen, entgeltlichen Nutzungsrechte an den durch gewerbliche Schutzrechte geschützten Ergebnissen, die anlässlich der in seinem Auftrag durchgeführten Forschung und Entwicklung entstanden sind. K|LENS behält sich insoweit ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht für den dem Auftrag zu Grunde liegenden Anwendungsfall für unsere eigenen wissenschaftlichen Forschungs- und Entwicklungszwecke. K|LENS ist es gestattet, auch außerhalb des Anwendungsfalls über die gewerblichen Schutzrechte frei zu verfügen, d. h. Nutzungsrechte im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen mit Dritten und auch ohne Forschungs- und Entwicklungsaufträge mit Dritten zu erteilen und zwar ohne in diesen Fällen die Zustimmung des ursprünglichen Auftraggebers, in dessen Dienstleistungsauftrag die gewerblichen Schutzrechte entstanden sind, zur Erteilung von Nutzungsrechten einzuholen.

- 8.5 Werden die bei der Erfüllung des Auftrags und/oder bei der Verwertung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse schon vorhandenes Know-how, Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte (Erfindungen, Anmeldungen, erteilte Schutzrechte) benötigt, so erhält der Auftraggeber insoweit ein nicht ausschließliches, unterlizenzierbares, nicht übertragbares, entgeltliches Nutzungsrecht.
- 8.6 Die Bedingungen für die Erteilung von Nutzungsrechten gemäß den vorstehenden Regelungen werden, soweit erforderlich, in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern festgelegt.

9 Höhere Gewalt

- 9.1 Höhere Gewalt, insbesondere aber nicht abschließend Naturkatastrophen, Brand, Flut, Arbeitskämpfe (Streik und Aussperrung), Unruhen, Krieg, Blockaden, Ein- und Ausfuhrverbote, von K|LENS nicht zu vertretende Behinderung in der Eigenbelieferung mit Rohstoffen, Maschinen oder Materialien, Energiemangel, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, für eine Vertragspartei unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, sowie stockende Lieferketten, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die betroffene Vertragspartei in Verzug befindet.
- 9.2 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Sie werden einander unverzüglich unterrichten, wenn der Anlass der Leistungshinderung beendet ist. K|LENS steht eine angemessene Frist für die Wiederaufnahme der Produktion zu. Dauert die Behinderung länger als sechs Monate, ist jede Vertragspartei unter Ausschluss sämtlicher Schadenersatzansprüche zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ansprüche auf Erstattung von Leistungen und Ersatz von vergeblichen Aufwendungen sowie für erbrachte Leistungen bleiben davon unberührt. § 206 BGB findet keine Anwendung.

10 Geheimhaltung

- 10.1 Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung sämtlicher im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Kenntnisse, Informationen, insbesondere technischer Einzelheiten, sowie aller Unterlagen. Die Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob die Informationen mündlich oder schriftlich mitgeteilt wurden. Die anvertrauten Kenntnisse und Informationen dürfen ausschließlich im Rahmen der Zusammenarbeit der Parteien verwendet werden und nur solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, die notwendigerweise einbezogen und gleichermaßen zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung.
- 10.2 Die Geheimhaltungspflichten nach dieser Ziffer bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich allgemein bekannt sind, oder ohne Verschulden der jeweils zur Geheimhaltung verpflichteten Partei allgemein bekannt

werden, oder rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden, oder bei der empfangenden Partei bereits vorhanden sind, oder aufgrund zwingender Vorschriften preisgegeben werden müssen.

- 10.3 Die in diese Ziffer enthaltenen Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Ablauf bzw. Beendigung eines Vertrages oder einer Bestellung fort.
- 10.4 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind alle in dieser Vorschrift genannten Unterlagen auf Verlangen des Berechtigten zurückzugeben oder zu vernichten. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 10.5 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

11 Kündigung

- 11.1 Beide Vertragspartner sind berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung der Frist von 1 Monat bis zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen, falls nach Ablauf von 6 Monaten seit dem Beginn der Arbeiten kein wesentlicher Fortschritt erzielt wurde.
- 11.2 Nach wirksamer Kündigung werden wir das bis dahin erreichte Ergebnis innerhalb von 4 Wochen an den AG übergeben. Der AG ist verpflichtet, uns die bis dahin entstandenen Aufwendungen zu vergüten.
- 11.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

12 Allgemeine Bestimmungen

- 12.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr rechtlich und im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 12.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Verkaufsbedingungen sowie Einzelverträgen sind nur schriftlich wirksam. Das gilt gleichermaßen für dieses Schriftformerfordernis.
- 12.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
- 12.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Saarbrücken.